

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Autronic Reglersysteme GmbH

§1 Vertragsabschluss

[1] Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser, unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen sollten.

[2] Die Bestätigung und/oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

[3] Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

[4] Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§2 Preise

[1] Die vereinbarten Preise sind Nettotohöchstpreise incl. sämtlicher Nebenkosten. Sie verstehen sich frei Empfangsstelle einschließlich Zoll-, Abgabe-, Verpackungs-, Pfand- und Frachtkosten. Pfandbehaftete Verpackung (z.B. Paletten, Gitterboxen u.ä.) sind nach Absprache kostenfrei wieder abzuholen.

[2] Der Lieferant ist verpflichtet, jede Preissenkung während der Vertragslaufzeit unaufgefordert für uns wirksam werden zu lassen.

[3] Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten werden nicht gewährt.

[4] Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, trägt der Lieferant die Kosten für etwaige Versicherungen wie z.B. Transport-, Bruch-, Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und sonstige Schäden.

§3 Lieferung

[1] Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges bleibt bis zum Gefahrenübergang beim Lieferanten. Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Waren gehen zu Lasten des Lieferanten.

[2] Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche widerspricht.

[3] Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung beizufügen, in welchem alle in unserem Auftrag vorgeschriebenen Kennzeichen anzugeben sind. Teil- und Restlieferungen sind besonders zu kennzeichnen.

[4] Die Fa. Autronic kann – solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat – im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen und / oder Erweiterungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge oder Lieferzeit verlangen. Dabei sind die Auswirkungen einvernehmlich zu regeln. Änderungen durch den Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

[5] Die Eigentums- und Urheberrechte für Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Mustern verbleiben bei der Fa. Autronic. Gleiches gilt für Formen und Spezialwerkzeuge.

Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind geheimzuhalten. Nach Absprache und / oder vereinbarungsgemäß sind sie an uns unaufgefordert zurückzugeben.

[6] Stimmt die Fa. Autronic Zeichnungen, Mustern, Berechnungen oder sonstigen technischen Unterlagen des Lieferanten zu, wird dadurch die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferung und / oder Leistung nicht berührt.

[7] Sämtliche Angaben, die die Fa. Autronic in der Bestellung vornimmt, stellen Beschaffenheitsangaben im Sinne des Gesetzes dar.

[8] Vergibt der von der Fa. Autronic beauftragte Lieferant Unteraufträge an Subunternehmer, so hat dieser selbst die Einhaltung der Vorgaben und Vorschriften von Seiten des Subunternehmers eigenverantwortlich sicherzustellen. Haftbar für Mängel und Beanstandungen an der bestellten Sache ist gegenüber der Fa. Autronic ausschließlich der, von uns beauftragte, Lieferant.

§4 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

[1] Der Erfüllungsort und Gefahrübergang für die erbrachte Lieferung / Leistung ist immer, wenn nicht ausdrücklich anders bekanntgegeben, die Warenannahme der Fa. Autronic zu den bekannten Geschäftszeiten. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.

[2] Von der Fa. Autronic abgezeichnete Lieferscheine / Versandanzeigen gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Vertrages.

[3] Sofern bei einer Lieferung der Lieferschein und/oder die Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden, lagert die Ware bis zur Ankunft der Dokumente bzw. deren Vollständigkeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

[4] Fälle höherer Gewalt, durch die die Fa. Autronic betroffen ist, berechtigen die Fa. Autronic, die Entgegennahme der Leistung / Lieferung für die Dauer der Störung durch den jew. Fall der höheren Gewalt hinauszuschieben.

[5] Die Abnahme erfolgt bei vertragsgemäßer Lieferung der Leistung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes unverzüglich nach Erhalt / Inbetriebnahme. Eine Lieferung/Leistung ist generell erst nach erfolgter mängelfreier Qualitätsprüfung durch unser Haus abgenommen.

[6] Bei Mehrlieferungen, die das übliche Handelsmaß übersteigen, behält sich der Besteller die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vor.

[7] Die Fa. Autronic behält sich vor, Zahlungen für eine Lieferung / Leistung erst nach erfolgter mängelfreier Abnahme freizugeben bzw. bei festgestellten Mängeln in der Lieferung / Leistung nicht oder nur teilweise zu zahlen.

§5 Ausführungstermine, -fristen, Vertragsstrafe

[1] Die abgegebenen Liefertermine sind verbindliche Fixtermine. Bei Überschreitung der Termine durch den Lieferanten befindet sich dieser aufgrund der kalendarischen Bestimmung ohne weitere Mahnung im Verzug. Das Risiko für einen Verzug durch höhere Gewalt liegt immer beim Auftragnehmer.

Ein Lieferverzug liegt ebenfalls vor, wenn die Leistung aufgrund festgestellter Mängel einer Nachbearbeitung bedarf und die Fa. Autronic hierdurch die Weiterverarbeitung zeitlich verschieben muss.

[2] Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Übergabe und Mängelfreiheit der erbrachten Leistung am Erfüllungsort innerhalb des Lieferzeitraumes.

[3] Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn ihm erkennbar ist, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

[4] Im Falle des Lieferverzuges stehen der Fa. Autronic die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere kann die Fa. Autronic aufgrund der Terminfixierung ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Leistung durch einen Dritten erbringen lassen, bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§376 HGB).

[5] Unabhängig von §4.4 ist die Fa. Autronic berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% / Tag – max. 5% des Auftragswertes zu verlangen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht bei Auswirkung des Lieferverzuges des Lieferanten auf den Gesamtauslieferungstermin, Ansprüche unseres Kunden an uns auf Vertragsstrafe und / oder Schadenersatz an den Lieferanten ganz oder teilweise weiterzuleiten.

[6] Die Fa. Autronic hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch bis zum Zeitpunkt des letzten Zahlungstermins - mindestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Abnahme - zu verlangen, auch wenn er die verspätete Lieferung / Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat.

[7] Sofern Teillieferungen nicht vorgesehen sind, werden diese nur unter schriftlicher Zustimmung des Bestellers anerkannt.

[8] Eine vorzeitige Lieferung darf nur nach Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen.

[9] Die Regelungen in §4 Abs. 1 – 6 haben auch dann weiterhin Gültigkeit, wenn früher verspätete Lieferungen von uns vorbehaltlos angenommen wurden.

§6 Mängelansprüche

[1] Ist der Liefergegenstand mit Mängeln behaftet, so gelten die gesetzlichen Regelungen. Behebt der Lieferant innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist die Mängel am Liefergegenstand nicht und leistet er auch keinerlei mängelfreie Nachlieferung, so können wir nach unserer Wahl entweder die Mängelbeseitigung am Liefergegenstand selber oder durch einen von uns beauftragten Dritten auf Kosten des Lieferanten vornehmen oder Schadenersatz vom Lieferanten verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

[2] Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch den von ihm gelieferten Liefergegenstand verursacht worden ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.

[3] Alternativ kann die Fa. Autronic verlangen, soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.

[4] Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung (Produkthaftpflichtversicherung) abzuschließen und der Fa. Autronic auf Verlangen nachzuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Autronic Reglersysteme GmbH

[5] Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und dem Besteller diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit es die Fa. Autronic für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit der Fa. Autronic abschließen.

[6] Durch den Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

§7 Gewährleistung

[1] Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen den neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

[2] Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme durch den Endabnehmer.

[3] Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu. Im Falle der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Lieferant alle hierzu erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung / Auswechslung entstehenden Kosten wie z.B. Transportkosten, Kosten für notwendige Untersuchungen, Aus- und Einbaukosten, sonstige Arbeits- und Materialkosten, Versandkosten etc.. Desweiteren trägt im Gewährleistungsfall der Lieferant sämtliche Kosten, die für eine vertragsgemäße Belieferung unserer Kunden notwendig sind (Kosten für Sortierung, Qualitätsanalysen, Nacharbeit, Ausfallzeiten, Bearbeitung, Montage, Demontage, Sondertransporte usw.) bzw. Anfallen, wenn auf Grund eines Gewährleistungsfalles unser Kunde von der Fa. Autronic nicht vertragsgemäß beliefert werden kann (z.B. Vertragsstrafen unseres Kunden an uns, Schadensersatzansprüche an uns usw.).

[4] Das Recht auf jedweden Schadensersatz behält sich die Fa. Autronic vor.

[5] Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Besteller gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet von dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

[6] Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel, sofern es sich nicht um einen offenkundigen Mangel handelt.

§8 Kündigung

[1] Die Beauftragung mit Werk- (§631 BGB) oder Werklieferungsleistungen (§651 BGB) kann vom Besteller jederzeit bis zur Vollendung des Werkes bzw. der Werklieferungsleistung gemäß (§649 BGB) gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, so bleiben Schadensersatzansprüche des Bestellers unberührt. Insbesondere hat der Lieferant in diesem Fall entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

[2] Von der Bestellung von Waren kann der Besteller jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten, nachdem er dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Erfüllung oder Nacherfüllung gesetzt hat und diese Frist abgelaufen ist.

[3] Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn es zu einer Verspätung oder Schlechtleistung durch den Lieferanten gekommen ist. Eine Fristsetzung im Sinne des vorgenannten Absatzes ist dann nicht erforderlich, wenn der Lieferant gegen ihm obliegende Schutzpflichten verstoßen hat.

§9 Rechnung/Zahlung/Abtretung/Schutzrechte

[1] Rechnungen sind getrennt von den Lieferungen einzureichen. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist auf den Rechnungen gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen außer den gesetzlichen Pflichtangaben zumindest das Geschäftszeichen des Bestellers, die Auftrags- / Bestellnummer, das Auftragsdatum, die Bestellpositionen und Warenbezeichnungen nebst Mengenangabe sowie neben dem Gesamtpreis auch die Einzelpreise ausweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, insbesondere gerät der Besteller nicht in Zahlungsverzug, solange ihm eine den vorstehenden Spezifikationen genügende Rechnung nicht vorliegt.

[2] Zahlung durch uns erfolgt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Erhalt der Rechnung netto Kasse. Lieferung und unbeanstandete Abnahme vorausgesetzt.

[3] Zahlungsziele gelten ab der mangelfreien Abnahme durch die Fa. Autronic gem. §4 Abs.5.

[4] Zahlungen erfolgen durch die Fa. Autronic grundsätzlich und auch ohne vorherige ausdrückliche Ankündigung nur auf Vorbehalt hinsichtlich eines auch

später erst auftretenden Mangels. Die Fa. Autronic behält sich des Weiteren das Recht von Teilzahlungen bei festgestellter mangelhafter oder nicht fristgerechter Lieferung in Erwartung von zus. Kosten und/oder Schadensersatzansprüchen unserer Kunden an uns vor. Skontofristen bleiben hiervon unberührt.

[5] Werden An- bzw. Vorauszahlungen vereinbart, erfolgen diese nur gegen eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach den Bedingungen des Bestellers. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

[6] Dem Lieferanten stehen Zurückhaltungsrechte nicht zu. Eine Aufrechnung einer Zahlung der Fa. Autronic mit einer älteren bzw. anderen Forderung ist nicht zulässig. Ebenso dürfen gegen den Besteller bestehende Forderungen nicht an Dritte abgetreten werden.

[7] Im Rahmen des Eigentumsvorbehaltes des Lieferanten gegenüber der Fa. Autronic für gelieferte Waren erklärt sich der Lieferant ausdrücklich damit Einverstanden, dieses bei schon verbautem Material nur geldlich geltend zu machen.

[8] Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbe-sondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

§10 Umwelt/Entsorgung/Sicherheitsdatenblätter

[1] Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Es sind die umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften des Herstellungs- und Empfängerlandes einzuhalten und außerdem die gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Verpflichtungen entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen bzw. uns notwendige Genehmigungen für seine Prozesse und Anlagen zur Verfügung stellen.

[2] Soweit für die vom Lieferanten gelieferten Waren und Materialien aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Zurverfügungstellung eines EU-Sicherheitsdatenblatts oder eines sonstigen Datenblatts vorgeschrieben ist, muss dies bei Bestellung zusammen mit der Annahmestätigung und umfassenden Produktinformationen dem Besteller unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich eventuell gesetzlich vorgeschriebener Vermarktungsbeschränkungen.

[3] Bei Änderungen des Produktes/der Ware im Rahmen der Modalitäten aus Abs. [1], [2] sind der Fa. Autronic die aktualisierten Unterlagen im Sinne o.g. Absätze unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

§11 Verhalten auf unserem Betriebsgelände

[1] Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass Leistungen/Lieferungen auf dem Betriebsgelände der Fa. Autronic, soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, im Rahmen der Geschäftszeiten erbracht werden.

[2] Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass seine oder in seinem Auftrag tätigen Mitarbeiter die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften am jeweiligen Tätigkeitsort beachten.

[3] Der Lieferant ist für die Erfüllung aller gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen seiner Mitarbeiter allein verantwortlich und stellt die Fa. Autronic hiermit im Innenverhältnis von sämtlichen aus der Nichtbeachtung derartiger Vorschriften resultierender Ansprüche frei.

[4] Beim Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der Fa. Autronic ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Die Haftung für die aus der Nichteinhaltung o.g. Vorgaben entstehenden Folgen übernimmt in jedem Fall der Lieferant bzw. der verursachende Mitarbeiter des Lieferanten.

§12 Salvatorische Klausel

[1] Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Einkaufsbedingungen für unwirksam oder sittenwidrig gem. geltenden Rechts erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt und der übrige Vertrag voll rechtskräftig.

§13 Schlussbestimmungen

[1] Vertragssprache ist Deutsch

[2] Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

[3] Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der Fa. Autronic gelten für alle vertraglichen Beziehungen diejenigen Regelungen des deutschen Rechts, die zwischen Inländern zu Anwendung gelangen.

[4] Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand der Fa. Autronic.